

RS OGH 1989/3/16 8Ob615/88, 4Ob552/91, 6Ob181/01p, 7Ob129/05d, 1Ob244/14k, 1Ob188/16b, 1Ob221/16f, 1

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 16.03.1989

Norm

EheG §91

Rechtssatz

Solche Vermögensverringerungen die mit Rücksicht auf die Gestaltung der Lebensverhältnisse bei aufrechter ehelicher Lebensgemeinschaft bedenklich erscheinen und den Verdacht nahelegen, der eine Ehegatte habe sie nur in der Absicht getätigt, den anderen bei der Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse zu benachteiligen, sind bei der Aufteilung miteinzubeziehen.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 615/88
Entscheidungstext OGH 16.03.1989 8 Ob 615/88
- 4 Ob 552/91
Entscheidungstext OGH 10.09.1991 4 Ob 552/91
Vgl auch
- 6 Ob 181/01p
Entscheidungstext OGH 23.08.2001 6 Ob 181/01p
Auch
- 7 Ob 129/05d
Entscheidungstext OGH 28.09.2005 7 Ob 129/05d
- 1 Ob 244/14k
Entscheidungstext OGH 22.01.2015 1 Ob 244/14k
Auch
- 1 Ob 188/16b
Entscheidungstext OGH 23.11.2016 1 Ob 188/16b
- 1 Ob 221/16f
Entscheidungstext OGH 31.01.2017 1 Ob 221/16f
Vgl; Beisatz: Nicht (mehr) vorhandene Vermögenswerte sind nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 91 Abs 1 EheG miteinzubeziehen. (T1)

- 1 Ob 133/17s

Entscheidungstext OGH 15.11.2017 1 Ob 133/17s

Beis wie T1; Beisatz: Hier: Übertragung der Ehewohnung im Rahmen der Übertragung der Landwirtschaft. (T2)

Beisatz: Wenn die Ausgleichszahlung so zu bemessen ist, als ob das Vermögen noch vorhanden wäre, so kann dies nicht anders verstanden werden, als dass die Ausgleichspflicht nach § 91 Abs 1 EheG nicht durch das tatsächliche Vermögen begrenzt wird. Im Rahmen des § 91 Abs 1 EheG kann daher die festzusetzende

Ausgleichszahlung den Wert der tatsächlich noch vorhandenen Aufteilungsmasse auch übersteigen. (T3)

Bem.: Mit ausführlicher Begründung der Ablehnung der Meinung Gitschthaler (mwN), dass auch im Anwendungsbereich des § 91 Abs 1 EheG eine Ausgleichszahlung nur in Höhe der tatsächlich vorhandenen Aufteilungsmasse festgesetzt werden dürfe. (T4)

Veröff: SZ 2017/129

- 1 Ob 58/18p

Entscheidungstext OGH 30.04.2018 1 Ob 58/18p

Beis wie T1

- 1 Ob 44/18d

Entscheidungstext OGH 30.04.2018 1 Ob 44/18d

Beisatz: Hier, weil sie frühestens zwei Jahre vor der Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft erfolgten. (T5)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0057913

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

28.06.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at